

# Stadt Neu-Anspach

## BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
vom Donnerstag, den 25.02.2021.

### 5.7 Prüfung der Verkehrssicherheit an Bushaltestellen in Neu-Anspach

#### Vorlage: 59/2021

Die Straßenverkehrsbehörde hat die Bushaltestelle „Am Mühlgraben“ in Westerfeld und alle Bushaltestellen mit vergleichbaren Situationen, hinsichtlich der Schulwegesicherung geprüft.

Vorweg ist über das Verhalten von Schulkindern an Bushaltestellen zu sagen, dass die größte Wirkung für eine verbesserte Verkehrssicherheit auf dem Schulweg und an der Bushaltestelle durch intensive Verkehrserziehung durch die Eltern erzielt werden kann. Alle Angebote wie die Verkehrsschule oder auch bauliche/verkehrliche Maßnahmen dienen der zusätzlichen Sicherheit. Die Straßenverkehrsbehörde nimmt deswegen jährlich an den Erstellernabenden in den Grundschulen teil und empfiehlt das Üben des Schulweges inkl. der Bushaltestellen gemäß dem Schulwegeplan. Ebenso werden alltägliche Gefahren und das richtige Verhalten der Kinder aufgezeigt. Als Zusatz werden Reflektor-Bärchen für die dunkle Jahreszeit ausgeteilt.

Auswertung der Verkehrsüberwachung durch die stationären Messanlagen in der Usinger Straße:

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 2151 Fahrzeuge durch die stationären Messanlagen in beide Fahrtrichtungen gemessen. Dies sind monatlich durchschnittlich 179 Fahrzeuge. In Anbetracht des hohen Verkehrsaufkommens auf der L3270 „Usinger Straße“ kann hier von einer ortstypischen Überschreitungquote gesprochen werden.

Auswertung über schulpflichtige Kinder im Jahr 2019 sowie die zu erwartende Anzahl für die kommenden 5 Jahre in Westerfeld:

Schulkinder 2019 (6-18 Jahre): 238  
Schulkinder 2020 (6-18 Jahre): 237  
Schulkinder 2021 (6-18 Jahre): 236  
Schulkinder 2022 (6-18 Jahre): 226  
Schulkinder 2023 (6-18 Jahre): 221  
Schulkinder 2024 (6-18 Jahre): 221  
Schulkinder 2025 (6-18 Jahre): 226

Möglichkeiten der verkehrsregelnden und baulichen Maßnahmen:

Grundsätzlich dürfen nach §45 Abs. 9 S. 1 StVO Verkehrszeichen nur dort angeordnet und aufgestellt werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Neben den allgemein gültigen Verwaltungsvorschriften der StVO zur Aufstellung von Verkehrszeichen erweitert der §45 Abs. 9 S. 2 StVO den bestehenden Anforderungskatalog bei einschränkenden Maßnahmen um die besondere örtliche Gefahrenlage.

Nach Rücksprache mit dem Regionalen Verkehrsdienst der Polizei Hochtaunus ist keine Bushaltestelle in Neu-Anspach ein Unfallhäufungspunkt. Die Definition eines Unfallhäufungspunktes bildet die Grundlage für verkehrsrechtliche Anordnungen wie z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen oder das Warnschild VZ 136 „Achtung Kinder“ im Bereich von Bushaltestellen.

Bauliche Maßnahmen wie z.B. Drängelgitter werden insgesamt durch die Träger öffentlicher Belange im Verkehrsrecht, u. A. auch von der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Information 202-046, nur unter Aufsicht empfohlen, d.h. im direktem Umfeld von Schulen, da sonst die Gefahr besteht, dass Kinder zwischen Bus und Drängelgitter geraten.